



# Preisblatt für die Netznutzung Strom

der

**eneREGIO GmbH**  
Rastatter Straße 14/16  
76461 Muggensturm

**Gültig ab 01. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**

Version 1.3

Stand: 20.11.2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>VORWORT</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>MUSTERVERTRÄGE</b> .....	<b>6</b>
3.1	NETZANSCHLUSSVERTRAG .....	6
3.2	NETZNUTZUNGS-UND LIEFERANTENRAHMENVERTRAG .....	6
3.3	NETZANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG.....	6
3.4	MESSSTELLENRAHMENVERTRAG UND MESSRAHMENVERTRAG .....	7
<b>4</b>	<b>INFORMATIONEN ZU DEN NETZENTGELTEN UND WEITEREN NETZDIENSTLEISTUNGEN DER ENEREGIO GMBH</b> .....	<b>8</b>
4.1	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM).....	8
4.2	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN OHNE REGISTRIERENDE LASTGANGMESSUNG (SLP) .....	9
4.2.1	ENTGELTE FÜR ENTNAHMESTELLEN MIT UNTERBRECHBAREN VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN.....	9
4.3	SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV .....	9
4.3.1	MONATSLEISTUNGSPREIS NACH § 19 ABS. 1 STROMNEV .....	9
4.3.2	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 1 (ATYPISCHE NETZNUTZUNG) .....	10
4.3.3	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 2 BIS 4 (BANDKUNDEN).....	11
4.3.4	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 3 STROMNEV (SINGULÄR GENUTZTE BETRIEBSMITTEL) .....	12
4.3.5	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 4 STROMNEV (STROMSPEICHER) .....	12
4.4	NETZRESERVEKAPAZITÄT .....	13
4.5	ADRESSE FÜR ANFRAGEN / ANTRÄGE ZU SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV SOWIE NETZRESERVEKAPAZITÄT .....	13
4.6	ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB, MESSUNG UND ABRECHNUNG .....	13
4.7	ENTGELTE FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON BLINDARBEIT .....	14
4.8	AUFSCHLÄGE GEMÄß KWKG .....	14
4.9	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 19 ABS. 2 STROMNEV .....	14
4.10	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 17F ABS. 5 ENWG (OFFSHORE-NETZUMLAGE) .....	14
4.11	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 ABS. 1 DER VERORDNUNG ÜBER VEREINBARUNGEN ZU ABSCHALTbaren LASTEN (AbLAV) (UMLAGE FÜR ABSCHALTbare LASTEN).....	15
4.12	MEHR-/MINDERMENGEN .....	15
4.13	ENTGELTE FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG.....	15
4.14	KONZESSIONSABGABE UND KOMMUNALRABATT .....	16
<b>5</b>	<b>LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES NETZENTGELTES BEI ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG</b> .....	<b>17</b>
5.1	ERFORDERLICHE DATEN .....	17
5.2	BERECHNUNG DES ENTGELTS .....	17

5.3	RECHENBEISPIEL .....	- 17 -
5.3.1	ENTGELT FÜR DIE NETZNUTZUNG .....	- 18 -
5.3.2	AUFSCHLÄGE AUFGRUND § 19 Abs. 2 STROMNEV .....	- 18 -
5.3.3	AUFSCHLÄGE GEMÄß KWKG .....	- 18 -
5.3.4	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 17f Abs. 5 ENWG (OFFSHORE-NETZUMLAGE) .....	- 18 -
5.3.5	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 Abs. 1 ABLAV .....	- 19 -
5.3.6	GESAMTENTGELT .....	- 19 -
5.3.7	WEITERE ENTGELTE, ABGABEN UND STEUERN .....	- 19 -
5.4	NETZRESERVEKAPAZITÄT .....	- 19 -
<b>6</b>	<b>LAST- UND EINSPEISEPROFILE .....</b>	<b>- 19 -</b>
<b>7</b>	<b>PREISBLÄTTER NETZNUTZUNG .....</b>	<b>- 20 -</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AbLaV	Verordnung zu abschaltbaren Lasten
BNetzA	Bundesnetzagentur
BW	Baden-Württemberg
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LRegB	Landesregulierungsbehörde
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung
NEV	Netzentgeltverordnung
NZV	Netzzugangsverordnung
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardlastprofil
$T_m$	Jahresbenutzungsdauer in h/a
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.
W	Wirkarbeit in kWh

## 2 Vorwort

Ab 1. Januar 2019 gelten im Netzgebiet der eneREGIO GmbH neue Preise für die Netznutzung Strom; die seit 1. Januar 2018 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezembers 2018 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die eneREGIO GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Ergänzend zum Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) werden durch die eneREGIO GmbH auch das „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWKG) und das „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien“ (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) umgesetzt. Die eneREGIO GmbH gibt die aus den KWK-Förderzuschlägen resultierenden Belastungen nach § 26 KWKG, den Aufschlag aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Strom-NEV), die nach § 17f EnWG zu erhebende Offshore-Netzumlage an die Letztverbraucher, die an ihr Netz angeschlossen sind, weiter.

Die eneREGIO GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde (LRegB) Baden-Württemberg (BW), vor.

### 3 Musterverträge

Die hier beschriebenen Verträge bilden, basierend auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie der Messzugangsverordnung (MessZV) und dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der eneREGIO GmbH sowie für den Messstellenbetrieb. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

#### 3.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

#### 3.2 Netznutzungs-und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-17-168 festgelegt, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge, wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen mit

- a) Lieferanten
- b) Letztverbrauchern

zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlokationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, abzuschließen.

#### 3.3 Netzanschlussnutzungsvertrag

Der Netzanschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt

die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

### **3.4 Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag**

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß dem MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen eneREGIO GmbH und dem Messstellenbetreiber der zugleich Messdienstleister ist, über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes im Stromverteilnetz der eneREGIO GmbH.

#### **4 Informationen zu den Netzentgelten und weiteren Netzdienstleistungen der eneREGIO GmbH**

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

*„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.*

*(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.*

*(6) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen.*

*(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“*

##### **4.1 Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)**

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind Preisblatt 1 zu entnehmen.



Die Entgelte für Einspeisestellen sind in dem separaten Preisblatt „Preisblatt für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 18 StromNEV“ zu finden. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.energio.com/netze/stromnetz/entgelte/>.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahme- oder Einspeisestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge bzw. Abschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

## **4.2 Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)**

Für die Netznutzung von Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt Preisblatt 2. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die eneREGIO GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die eneREGIO GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile.

### **4.2.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen**

Die eneREGIO GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).

## **4.3 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV**

### **4.3.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV**

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die eneREGIO GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des Preisblattes 1 für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im Preisblatt 3 abgebildet.

Der Netznutzer teilt der eneREGIO GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

#### **4.3.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)**

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Außerdem ist der Beschluss BK4-13-739 der Bundesnetzagentur mit folgendem Wortlaut zu berücksichtigen: „Der Mindestabstand zwischen dem Beitrag des Letztverbrauchers zur zeitgleichen Höchstlast aller Entnahmen aus der Anschlussnetzebene zu seiner Jahreshöchstlast soll künftig einheitlich 1.000 kW betragen. Zugleich muss die relative Lastverlagerung eines Letztverbrauchers zwischen seinem Beitrag zur Höchstlast des Netzes und der Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers wenigstens 50 % erreichen.“

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2020 auf Basis der Lastgangdaten September 2018 bis August 2019**

Entnahmeebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Jan., Feb., Dez.	Mrz. - Mai	Jun. - Aug.	Sep. - Nov.
Mittelspannung	08:00 - 08:30 09:00 - 13:45 14:15 - 16:30 18:00 - 20:30	entfällt	entfällt	09:00 - 09:30 10:30 - 11:00 13:30 - 14:45 16:15 - 20:45
Umspannung MS/NS	17:30 - 20:45	entfällt	entfällt	entfällt
Niederspannung	18:15 - 18:45	09:45 - 10:15 11:45 - 15:00 15:30 - 17:00	11:15 - 12:30 13:00 - 13:30	entfällt

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 4.5 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der LRegB BW.

#### **4.3.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)**

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an

dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach §19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungszahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der LRegB BW.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 4.5 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

#### **4.3.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)**

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der eneREGIO GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singulär genutzte Betriebsmittel im Netz der eneREGIO GmbH“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.5 genannte Adresse.

#### **4.3.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)**

Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, wird ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach Preisblatt 1 und der Gleichzeitigkeitsfunktion > 2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis

reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.5 genannte Adresse.

#### **4.4 Netzreservekapazität**

Kunden mit eigener Stromerzeugung können für den Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Entgelte hierfür sind Preisblatt 4 zu entnehmen. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 4.5 genannte Adresse.

#### **4.5 Adresse für Anfragen / Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Strom-NEV sowie Netzreservekapazität**

**eneREGIO GmbH**  
Netzplanung und Regulierungsmanagement  
Rastatter Straße 14/16  
76461 Muggensturm  
Email: [netze@eneregio.com](mailto:netze@eneregio.com)

#### **4.6 Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der Netze BW GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG a.F. getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>.

##### **Messstellenbetrieb:**

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und

Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

#### **Abrechnung:**

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

#### **4.7 Entgelte für die Bereitstellung von Blindarbeit**

Bei Messeinrichtungen, die Blindarbeit erfassen, wird der Teil der gemessenen Blindarbeit, der außerhalb der festgelegten Freigrenzen liegt, monatlich abgerechnet.

#### **4.8 Aufschläge gemäß KWKG**

Entsprechend dem KWKG werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie nach § 26 KWKG zusammen mit dem Netzentgelt erhoben.

#### **4.9 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV**

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

#### **4.10 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)**

Gemäß § 17f EnWG wird eine Offshore-Netzumlage (bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

#### **4.11 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

#### **4.12 Mehr-/Mindermengen**

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

#### **4.13 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter „Netze/Strom/Ergänzende Bedingungen“ entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei eneREGIO GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die eneREGIO GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird das Entgelt für eine Sperrung und Wiederherstellung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

#### **4.14 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die eneREGIO GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für den Netzzugang.



## 5 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

### 5.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit  $W$  in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle  $P_{\max}$  in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität  $P_{\text{NRK}}$  in kW

### 5.2 Berechnung des Entgelts

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  als Quotient aus der Jahresarbeit  $W$  und der Jahreshöchstlast  $P_{\max}$ . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer  $T_m$ . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer  $T_m$  von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem Preisblatt 1 zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast  $P_{\max}$  der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit  $W$ .

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis  $\times P_{\max}$  + Arbeitspreis  $\times W$ ).

### 5.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit ( $W$ ) = 20,0 Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden ( $P_{\max}$ ) = 5.000 kW

- der Kunde betreibt kein stromintensives produzierendes Gewerbe nach § 9 Abs. 7 KWKG

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer ( $T_m$ ) von 4.000 h/a ( $T_m = W/P_{max} = 4.000 \text{ h/a}$ ). Somit kommen nach Preisblatt 1 die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von  $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$  zur Anwendung.

### 5.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 80,57 €/kW <sub>a</sub>	=	402.850,00 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,70 Cent/kWh	=	140.000,00 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	542.850,00 €/a

### 5.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

1,0 Mio. kWh/a × 0,305 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	3.050,00 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500,00 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	12.550,00 €/a

### 5.3.3 Aufschläge gemäß KWKG

20,0 Mio. kWh/a × 0,280 <sup>1</sup> Cent/kWh	=	56.000,00 €/a
---	---	---------------

### 5.3.4 Aufschläge gemäß § 17f Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)

20,0 Mio. kWh/a × 0,416 <sup>2</sup> Cent/kWh	=	83.200,00 €/a
---	---	---------------

---

<sup>1</sup> Bei den Aufschlägen aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß KWKG, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG und gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2019 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2020 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

<sup>2</sup> Bei den Aufschlägen aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß KWKG, gemäß § 17 Abs. 5 EnWG und gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2019 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2020 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

### 5.3.5 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV

$$20,0 \text{ Mio. kWh/a} \times 0,005^2 \text{ Cent/kWh} = 1.000,00 \text{ €/a}$$

### 5.3.6 Gesamtentgelt

$$\text{Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):} = 695.600,00 \text{ €/a}$$

$$\text{Spezifisches Entgelt (netto)} = 3,478 \text{ Cent/kWh}$$

### 5.3.7 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt, die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben.

## 5.4 Netzreservekapazität

Das Entgelt für die Netzreservekapazität berechnet die eneREGIO GmbH auf Basis eines jährlichen Leistungspreises (€/kW/a). Es ist abhängig von

- der Dauer der jährlichen Inanspruchnahme der Netzreservekapazität (h/a),
- der Entnahmeebene und
- dem vertraglich vereinbarten Leistungswert.

Die entsprechenden Entgelte sind in Preisblatt 4 enthalten.

## 6 Last- und Einspeiseprofile

Die eneREGIO GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahme- und Einspeisestellen das synthetische Verfahren an. Dabei verwendet sie die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW. Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der eneREGIO GmbH vorgenommen.

## 7 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der eneREGIO GmbH.

### Preisblatt 1: Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	17,22	3,24	80,57	0,70
Umspannung Mittel-/Niederspannung	17,27	3,25	80,82	0,71
Niederspannung	17,39	3,76	87,36	0,96

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

#### Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte (Lastgänge) zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 2: Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)**

	<b>Arbeitspreis</b>
<b>Art der Entnahmestelle</b>	<b>Cent/kWh</b>
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	6,68
Entnahmestelle Speicherheizung <sup>3 4</sup>	5,17
Entnahmestelle Wärmepumpe <sup>3 5</sup>	5,33
Ladestationen für Elektromobile <sup>3 4</sup>	4,50

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

---

<sup>3</sup> Voraussetzung ist die netzdienliche Steuerung gem. § 14a EnWG.

<sup>4</sup> Das gegenüber dem SLP Entnahmeentgelt reduzierte Entgelt für Speicherheizungen gilt bei gemeinsamer Messung nur für die in der Niedertarifzeit entnommenen Mengen. Bei getrennter Messung gilt das reduzierte Entgelt für die entnommenen Mengen in der Niedertarifzeit und der Hochtarifzeit.

<sup>5</sup> Das gegenüber dem normalen Entgelt reduzierte Entgelt kommt nur bei getrennter Messung zur Anwendung. Bei gemeinsamer Messung (in Kombination mit Haushaltsstrom) wird das normale Entgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung abgerechnet.

**Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)**

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	13,43	0,70
Umspannung Mittel-/Niederspannung	13,47	0,71
Niederspannung	14,56	0,96

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), KWK-Gesetz (Preisblatt 8), § 17f Abs. 5 EnWG (Preisblatt 9) und § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

**Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung**

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 4: Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungssystem der Entnahmestellen**

Entnahmestelle	Preise für Netzreservekapazität <sup>6</sup>		
	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
	€/kWa	€/kWa	€/kWa
Mittelspannung	33,58	42,69	49,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung	35,68	42,82	49,96
Niederspannung	42,81	51,37	59,93

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %). In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt (ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, KWK-Gesetz, § 17f Abs. 5 EnWG und §18 AbLaV) für die Arbeit während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

---

<sup>6</sup> Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/a bzw. 400 h/a erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/a wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

**Preisblatt 5a: Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)**

	<b>Entgelt für den Messstellenbetrieb</b>
<b>Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)</b>	<b>netto €/a</b>
Mittelspannung	745,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	300,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	655,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	15,00
Niederspannung	595,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	15,00
Monatliche Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	115,00
Je einmalige Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	15,00
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00
Preisabschlag für jährliche statt monatliche MDL	200,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Entnahme- oder Einspeisestellen die in der Mittelspannung angeschlossen sind aber unterspannungsseitig (in der Niederspannung) gemessen werden, werden mit dem Entgelt der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgerechnet.



**Preisblatt 5b: Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)**

	<b>Entgelt für den Messstellenbetrieb</b>
<b>Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)</b>	<b>netto €/a (brutto)</b>
Eintarifzählung	9,50 (11,31)
Eintarifzählung Wandlerausführung	19,50 (23,21)
Zweitarifzählung (inkl. Tarifschaltung)	16,50 (19,64)
Zweitarifzählung Wandlerausführung	23,00 (27,37)
Zweirichtungszähler	25,00 (29,75)
Maximumzähler	45,00 (53,55)
Prepaymentzähler	48,00 (57,12)
Intelligenter Stromzähler <sup>7</sup> Basisfunktion (übergangsweise)	16,81 (20,00)
Intelligenter Stromzähler <sup>3</sup> Zusatzfunktionen (übergangsweise)	35,50 (42,25)
Wandlersatz Niederspannung (Zusätzlich)	15,00 (17,85)
Tarifschaltung (Zusätzlich)	5,00 (5,95)
Telekommunikationskomponente (Modem)	9,00 (10,71)
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00 (35,70)
Zählerbefundprüfung auf Kundenwunsch	175,00 (208,25)

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb werden nur erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>

<sup>7</sup> Bei den hier aufgeführten intelligenten Stromzählern handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

**Preisblatt 6: Entgelte für Blindstrom**

Überschreitet die gesamte - während einer Tarifzeit (HT / NT) in einem Monat bezogene oder eingespeiste - Blindarbeit 50 % der während dieser Tarifzeit bezogenen oder eingespeisten Wirkarbeit, wird der Anteil der Blindarbeit, welcher die 50 % der Wirkarbeit übersteigt, mit folgenden Preisen in Rechnung gestellt.

	bei Überschreitung der vereinbarten Freigrenzen	
Entgelte für Blindstrom	Induktiv Cent/kvarh	Kapazitiv Cent/kvarh
Mittelspannung	0,92	0,92
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,92	0,92
Niederspannung	0,92	0,92

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)**

<b>Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien</b>	<b>Entgelt</b>
<b>Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,358
<b>Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,358
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050
<b>Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)</b>	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,358
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>  
 Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

**Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG)**

Kategorien	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,226

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG. Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG/Aufschlaege-Prognosen>

**Preisblatt 9: Aufschläge aufgrund § 17f des Gesetzes für die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Netzumlage)**

Kategorien	Entgelt
	Cent/kWh
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,416

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 17f EnWG. Für privilegierte Letztverbräuche nach § 27a bis 27c KWKG gelten Sonderregelungen.

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Umlage-17f-EnWG>

**Preisblatt 10: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)**

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2020 wird zum 25. Oktober 2019 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

<b>Letztverbraucher</b>	<b>Entgelt</b>
	<b>Cent/kWh</b>
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,007

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV.

Alle Aufschläge zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

## Preisblatt 11: Mehr- / Mindermengenpreise

Die Mehr- / Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei Abnahmestellen mit Standardlastprofil (SLP) und temperaturabhängigen (TLP) Netznutzungsverträgen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose von Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Skalierung der Lastprofile wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag. Diese Preise beinhalten lediglich die mehr oder minder gelieferten Energiemengen, die Netznutzung für diese Mengen wird separat gemäß der Netznutzungspreise für Kleinkunden oder Leistungsmessung in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE\\_Mehr-Mindermengen-Abrechnung](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung)

## **Preisblatt 12: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können in unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter <http://www.energio.com/netze/stromnetz/netzanschluss-richtlinien-informationen-formulare/> eingesehen werden.



**Preisblatt 13: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt**

<b>Konzessionsabgabe in unseren Versorgungsgebieten 76456 Kuppenheim &amp; 76461 Muggensturm</b>	<b>Entgelt Cent/kWh</b>
<b>Bei der Entnahme von Tarifkunden (SLP)</b>	
– In der Hochtarifzeit entnommene Arbeit	1,32
– In der Niedertarifzeit entnommene Arbeit	0,61
<b>Bei der Entnahme von Sondervertragskunden<sup>8 9</sup></b>	<b>0,11</b>

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für die Netznutzung.

---

<sup>8</sup> Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

<sup>9</sup> Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer